



GEMEINDEAMT PATSCH
Bezirk Innsbruck-Land, Tirol
Dorfstraße 22, 6082 Patsch
Tel.: +43 512 378757, Fax-DW 4
gemeinde@patsch.tirol.gv.at

GEMEINDERATSSITZUNG NIEDERSCHRIFT GR 33

Datum: 18. April 2013

Ort: Sitzungszimmer der Gemeinde Patsch

Beginn: 20.15 Uhr

Ende: 22.05 Uhr

Anwesende:

als Vorsitzender:

und folgende Gemeinderäte:

Bgm. Dipl. Ing. Danler Andreas
Bgm.Stv. Stöckholzer Johannes
GV Greier Florian
GR Holzknecht Claudia
GR Haller Thomas
GR Siegele Siegmund
GR Linser Eva
GR Falgschlunger Georg

für den entschuldigt ferngebliebenen:

GV Strobl Alois

GR DI Holzleitner Wolfgang

GR Braunegger Johann

Ersatzmitglied Mag. Redlich Nina

Ersatzmitglied Oss Walter

Ersatzmitglied Haller Bernhard

Zu Punkt 2) DI Klaus Juen vom Amt der Tiroler Landesregierung

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschriften vom 21.03.2013 und 28.03.2013
2. Neugestaltung Dorfzentrum – Einladung Dorferneuerung
3. Baulandbilanz
4. 30-kV-Leitung – Teilverkabelung Gp. 1983, 1993, 1999
5. Ansuchen Feuerwehr – Zuschuss für Nassbewerb
6. Geschäftsordnung Lawinenkommission
7. Einmalzahlung Gemeindebedienstete
8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte, die Zuhörer, und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gemäß § 44 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 gegeben ist.

Das Ansuchen der Feuerwehr wird auf Punkt 3 vorgereicht.

BESCHLÜSSE

Zu Punkt 1) Genehmigung der Niederschriften vom 21.03.2013 und 28.03.2013

Niederschrift v. 21.03.2013:

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 8 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

Niederschrift v. 28.03.2013:

Die Niederschrift wird von den damals Anwesenden mit 9 Ja, 0 Nein Stimmen genehmigt.

Zu Punkt 2) Neugestaltung Dorfzentrum – Einladung Dorferneuerung

DI Klaus Juen vom ATL erklärt das Prozedere für das Projekt Dorfzentrum im Rahmen der Dorferneuerung. Empfohlen wird ein Wettbewerb. Die Kosten für die Planungsleistungen bewegen sich im Unterschwellenbereich. Es müssen zumindest 3 Angebote eingeholt werden. Eine Jury bestehend aus 4 Vertretern der Gemeinde, 2 vom Land und 1 Mitglied der Architektenkammer, werden über die Vergabe entscheiden. Die Kosten für den Wettbewerb werden zu 65-70% gefördert. Wie bereits im Februar beschlossen, wird der Bauausschuss das Konzept überarbeiten.

Zu Punkt 5) Ansuchen Feuerwehr – Zuschuss für Nassbewerb

Ein Zuschuss für den Nassbewerb wird vom Gemeinderat abgelehnt. Jedoch wird der Vorschlag des Gemeindevorstands eine zusätzliche Subvention für die Anschaffung von Schutzbekleidung zu gewähren, aufgegriffen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen, zusätzlich zum ordentlichen Budget der Feuerwehr € 5.000,- für die Schutzbekleidung zu übernehmen. Die Finanzierung erfolgt vom Überschuss des Vorjahres.

Zu Punkt 3) Baulandbilanz

Der Bürgermeister legt dem Gemeinderat die neue Baulandbilanz vor, die alle 5 Jahre überarbeitet wird.

Zu Punkt 4) 30-kV-Leitung – Teilverkabelung Gp. 1983, 1993, 1999

Ein Teilstück der oberirdischen Leitungen wird unterirdisch um verlegt und stellt somit für alle Grundbesitzer ein Verbesserung dar. Die Dienstbarkeitsvereinbarung wird einstimmig beschlossen und unterschrieben.

Zu Punkt 6) Geschäftsordnung Lawinenkommission

Der Bürgermeister berichtet, dass aufgrund von gesetzlichen Änderungen die Geschäftsordnung Lawinenkommission von der Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz beim Amt der Tiroler Landesregierung überarbeitet wurde. Die Änderungen werden im Gemeinderat besprochen.

Der Gemeinderat beschließt mit 11 Ja, 0 Nein Stimmen die neue Geschäftsordnung.

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden (LGBl. Nr. 104/1991 idF LGBl. Nr. 111/2001) erlässt die Gemeinde Patsch nachstehende Geschäftsordnung für die Lawinenkommission Patscherkofel:

§ 1 Aufgabe

(1) Aufgabe der Lawinenkommission nach § 3 Lawinenkommissionengesetz (LGBl 104/1991 idF LGBl 111/2001) ist insbesondere:

- a) den Bürgermeister iSd. §§ 3 und 4 des Tiroler Katastrophenmanagementgesetzes (LGBl 33/2006 in der jeweils geltenden Fassung) bei der Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und der Bekämpfung von Lawinenkatastrophen zu beraten und zu unterstützen,

- b) im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land als Straßenpolizeibehörde sowie der Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters und der Feuerwehr im Zusammenhang mit der Anordnung von Verkehrsbeschränkungen in Folge Lawinengefahr die Lawinensituation zu beurteilen,
- c) auf Verlangen des jeweiligen Lift- und Seilbahnbetreibers die Lawinensituation zu beurteilen.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Die Lawinenkommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden sind dessen Aufgaben durch ein anderes von der Kommission zu bestimmendes Mitglied der Lawinenkommission zu besorgen.
- (3) Die Lawinenkommission oder einzelne Mitglieder derselben können sich im Bedarfsfall Sachverständiger in beratender Funktion bedienen.

§ 3 Örtlicher Wirkungsbereich

- (1) Die Aufgabe der Lawinenkommission erstreckt sich auf das gesamte Gemeindegebiet von Patsch.

§ 4 Konstituierende Sitzung

- (1) Der Bürgermeister hat die Mitglieder der Lawinenkommission vor Aufnahme ihrer Tätigkeit im Herbst zu einer konstituierenden Sitzung einzuberufen. Bei dieser Sitzung werden die Arbeitsfähigkeit der Kommission und die Erreichbarkeit der Mitglieder überprüft, die Notwendigkeit etwaiger Änderungen in ihrer personellen Zusammensetzung festgestellt, die Mitglieder namentlich festgehalten und die Art und Weise der Protokollierung der Beschlüsse festgelegt. Weiters kann dem einzelnen Mitglied ein örtlicher Bereich zugewiesen werden, in dem es laufend die Schnee- und Wetterentwicklung unter Einbeziehung der Ergebnisse des Lawinenwarndienstes sowie allfällige Lawinenereignisse zu beobachten hat.

§ 5 Einberufung der Mitglieder

- (1) Der Vorsitzende hat die Lawinenkommission, wenn es die Situation erfordert, im Gemeindeamt Patsch oder an Ort und Stelle einzuberufen. Die Einberufung hat durch persönliche Verständigung (telefonische oder per SMS) zu erfolgen.
- (2) Sollte der Vorsitzende verhindert sein, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 das gemäß § 2 Abs. 2 von der Kommission bestimmte Mitglied.
- (3) Die Lawinenkommission ist insbesondere dann einzuberufen, wenn
 - a) der Bürgermeister die Lawinenkommission als Gemeindeeinsatzleitung um Beratung und Unterstützung ersucht;
 - b) die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land als Straßenpolizeibehörde, die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenhalters oder der Feuerwehr die Beurteilung der Lawinensituation beantragen;
 - c) der Lift- und Seilbahnbetreiber um Beurteilung der Lawinensituation ersucht;
 - d) dies auch nur ein Kommissionsmitglied für notwendig erachtet.
- (4) Durch Beschluss der Kommission können auch regelmäßige Sitzungen an einem bestimmten Ort festgelegt werden.

§ 6 Zustandekommen der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in direkter Beratung oder fernmündlich ihre Stimme abgeben.
- (2) Bei Gefahr in Verzug kann, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung aller Mitglieder nicht mehr möglich ist, die Beschlussfassung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder durch diese erfolgen.
- (3) Die Lawinenkommission schließt in jedem einzelnen Anlassfall ihre Tätigkeit mit einem sachverständigen Vorschlag ab. Dieser Vorschlag muss einstimmig beschlossen werden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (4) Bei der Beschlussfassung sind alle aktuellen und erreichbaren Daten, eigene Messungen sowie Beobachtungen und Berichte von Lawinenwarndienst und Wetterwarte zu berücksichtigen.

§ 7 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Sitzung der Lawinenkommission ist eine Niederschrift zu verfassen. Zur Abfassung der Niederschrift ist vom Vorsitzenden ein Protokollführer zu bestellen. Der Protokollführer muss nicht zwingend Mitglied der Kommission sein.
- (2) In der Niederschrift ist insbesondere festzuhalten:
 - a) der Ort, das Datum und die Uhrzeit der Lawinenkommissionssitzung,
 - b) das Ergebnis der Beratung und die Empfehlung der Kommission,
 - c) die wesentlichen Gründe hierfür,
 - d) das Abstimmungsverhältnis.
- (3) Auch bei fernmündlicher Absprache ist die Niederschrift mit Zeit – und Ortsangabe zu versehen und hat den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme jedes befassten Kommissionsmitgliedes samt Begründung zu enthalten. Diese Niederschrift ist nachträglich den Mitgliedern der Kommission zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 8 Weitergabe der Beschlüsse

- (1) Die Lawinenkommission hat das Ergebnis ihrer Beratungen und ihrer Empfehlungen so rasch als möglich schriftlich, mündlich oder fernmündlich an den Ratnehmer weiterzugeben. Die mündliche oder fernmündliche Weitergabe ist in einem Aktenvermerk festzuhalten. Ist das Ergebnis der Beratung der Lawinenkommission nicht einstimmig erfolgt, so ist das Stimmverhältnis dem Ratnehmer bekanntzugeben.

§ 9 Geschlechtsspezifische Bezeichnung

- (1) Personenbezogene Begriffe in dieser Geschäftsordnung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Patsch über die Geschäftsordnung der Lawinenkommission Patscherkofel vom 24.11.2005 außer Kraft.

Zu Punkt 7) Einmalzahlung Gemeindebedienstete

Der Bürgermeister berichtet, dass das Land eine Einmalzahlung in der Höhe von € 400,- beschlossen hat. Die Gemeindebediensteten sind davon ausgenommen.

Im Haus St. Martin wurde die Einmalzahlung beschlossen, ebenso in mind. 3 Gemeinden unseres Mittelgebirges.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, diese Einmalzahlung gemäß Beschäftigungsgrad auch an die Bediensteten der Gemeinde Patsch auszuzahlen. Es handelt sich dabei um eine Summe inklusive Dienstgeberbeitrag in der Höhe von ca. € 4.000,-.

Abstimmung: 11 Ja, 0 Nein Stimmen

Zu Punkt 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges

* * *

Berichte Bgm:

- Patscherkofel, Betriebseinstellung Gipfelloft – Am 09.04.2013 hat eine Sitzung stattgefunden. Die technischen Anlagen werden entfernt.
- Auf Antrag von GV Strobl Alois wird zwischen den Sitzungen (Gemeindevorstand Donnerstag und Gemeinderat Dienstag) ein 14-Tagerythmus eingeführt.
- Anfrage BBT wegen Wasserversorgung - Zuerst muss die Leitung von Ellbögen abgeschlossen sein, dann wird eine mögliche Wasserversorgung mit der BBT verhandelt.

* * *

Anfrage GV Greier Florian:

- Asphaltierung BBT – Sennenbrunnenweg
- Hangrutschung Rinnerhöfe
- Deponie Schafferer – Vermessung, Kanalbefahrung, Zufahrt
- M-Preis – Momentan liegt die Änderung der Grünzone für Stellungnahmen auf
- Bedarfsbushaltestelle – Wird vom Grundeigentümer abgelehnt

* * *

- Anfrage von Mag. Redlich Nina wegen Setzungen im Bereich der Wohnanlage Heiligwasserweg. Der Bürgermeister berichtet, dass die Schadensursache nicht bei der Gemeinde liegt. Die Absturzsicherung wurde von der Hausverwaltung durchgeführt. Ein Abrutschen der Straße ist laut Stellungnahme der Hausverwaltung nicht zu befürchten.
- Der anwesende Chronist Oswald Wörle bittet um Beiträge für das nächste Dorfblatt (Redaktionsschluss Mitte Mai)
- Bereinigung Kehlerweg - Auf Anfrage von Ersatzmitglied Haller Bernhard wird sich die Gemeinde demnächst mit der Agrargemeinschaft zusammensetzen.
- Falgschlunger Georg – Termine Sportplatz
27.04.2013 Kleinfeldturnier Kinder
19.05.2013 Einladungsfeier Umbau Sportplatz

Der Schriftführer:

Kienast Richard

Der Bürgermeister:

DI Danler Andreas